

W o c h e n b l a t t

1 1 1 1

Ruhen und Vergnügen.

Nro. 34.

Freitag den 22. August 1817.

Abentheuer und wunderbare Rettung
der Mannschaft des an der westlichen
Küste von Afrika gescheiterten
Schiffes Commerce.

(Beschluß.)

Am zoten Oktober setzten sie über den Fluß Schelem und erreichten die Stadt Schelemah. Bei ihrer Ankunft in einer Stadt mit Mauern, genannt Stuka, wirkte Schief Ali von dem Kommandanten Musley Ibrahim einen Arrestbefehl gegen sie aus, als Sklaven Sidi Hamet, seines Verwandten, der ihm eine große Summe Geldes schuldig sei, und es war erst am 4. November, daß sie die Erlaubniß erhielten weiter zu gehen. Nach einer langen und mühsamen Reise bekamen sie endlich Mogadore zu Gesicht, wo die englische Flagge im Hafen und die amerikansiche in der Stadt wehte. „Bei diesem gesegneten und hinreißenden Anblick stürzte das wenige Blut, das ich noch übrig hatte, so beschreibt Rolen, mit wildem Entzücken nach meinem Herzen und neues Leben verbreitete sich über mei-

ne schon halbgestorbenen Glieder.“ Herr Willshire kam ihnen freundlich entgegen; sein Beileid und die Art seines Empfangs machte die armen Dulder ihrer Leiden vergessen. Er reichte jedem die Hand, hieß sie willkommen „zu Freiheit und Leben,“ und Thränen benetzten seine männlichen Wangen im Uebermaß der edeln und menschlichen Gefühle und Regungen, die sein Inneres beim Anblick solcher Leiden erfüllten. Der Empfang und das Wiedersehen war so rührend, daß selbst der rauhe Rais Bell Cosim sich der Thränen nicht erwehren konnte, aber er verbarg sich schnell hinter einer Mauer, damit ja Niemand diese weibliche Schwäche eines Mauren gewahr werden möchte.

Herr Willshire führte die armen Dulder in sein eigenes Haus, wo er sie reizigen, kleiden und warten ließ, und welcher Sorgfalt noch Aufwand sparte, ihnen alle nur mögliche Bequemlichkeit zu verschaffen, und mit seinen eigenen Händen reichte er ihnen täglich alle Stärkungen und Erfrischungen, die ihr schwacher und hilfloser Zustand erlaubte. Roley

erwähnt dabei eines Umstandes, der besser als alle Worte den elenden Zustand der Unglücklichen darstellt und auspricht. „Auf Hrn. Willhires Bitten ließ ich mich wägen und man fand, daß ich weniger als neunzig Pfund wog, obgleich mein gewöhnliches Gewicht während der letzten zehn Jahre nie weniger als zweihundert und vierzig Pfund gewesen war; meine Gefährten wogen ungleich weniger, allein ich fürchte, daß, selbst wenn ich es erwählen wollte, Niemand mir Glauben beimessen wird, denn wer sollte wohl denken, daß ein männlicher Körper, in dem der Lebensfunke noch nicht ganz erloschen ist, weniger als vierzig Pfund wiegen könnte.“ Die fürchterlichen Erinnerungen an seine ausgestandenen Leiden hatten sein Nervensystem so erschüttert, daß er einen Monat lang fast unaufhörlich weinen mußte. Hören wir zum Schluß seine eigenen Worte: „Sobald ich mich niederlegte und einschlummerte, waren die Eindrücke meiner vergangenen Leiden stets der Gegenstand meiner Träumen; dann pflegte ich im Schlafe aufzustehen, wählend, ich triebe noch die Kameele auf dem brennenden Sand der Wüste, ich hörte die gefürchtete Stimme meines Tyrannen und fühlte seine grausamen Schläge von neuem auf meinem wunden Rücken. Während der furchtbaren Angst, die ich dabei fühlte, pflegte ich dann wohl an etwas im Zimmer anzustoßen, erwachte, dankte Gott, daß es nur ein Traum war und legte mich getröstet auf mein Bett nieder, um nach kurzer Frist von neuen Träumen ähnlicher Scenen aufgeschreckt zu werden.“

Beantwortung der Frage:

„Wann findet nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte die unentgeltliche Zurückstellung der erkaufteu beweglichen Sache an den (vorigen) Eigenthümer Statt?“ nebst einem Anhange über das naturrechtliche Verhältniß des sogenannten redlichen Besitzers zu dem Eigenthümer.

Von Obergamtssekretär F. v. Fritsch.

Unter die Entscheidungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, deren Kenntniß beinahe für Jedermann wichtig ist, gehört auch diejenige, welche die Ueberschrift dieser kurzgefaßten Abhandlung zur Sprache bringt. Es gibt keine Art von Verträgen, welche in dem täglichen Leben so unzählige Mal in Anwendung kämen, als eben der Kaufvertrag, weshalb auch eine Belehrung über die ausschriftliche Frage hier nicht am unrechten Orte seyn wird.

Um bei der Beantwortung allgemein verständlich zu seyn, muß die Erörterung zweier Begriffe vorangehen, einmahl des Begriffes von Kauf oder Kaufvertrag, dann desjenigen von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Ein Kauf oder Kaufvertrag findet Statt, wenn jemand eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überläßt. (§. 1053 des allg. bürgerl. Gesetzbuches.)

Da der Sinn und Buchstabe dieser in dem Gesetze enthaltenen Erklärung eben so unzweideutig als gemeinfaßlich ist; so kann ohne Erläuterung zur Bestimmung des zweiten Begriffes geschritten werden.

Beweglich heißen, dem Gesetze zu Folge, diejenigen Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können. (§. 293)

Der Ausdruck „Substanz oder Wesenheit“ bezieht sich auf die Gesamtheit einer Sache, und befaßt sowohl die materiellen Bestandtheile derselben als auch ihre Form. So nach ist in bestimmterer Bezeichnung jene Sache für beweglich zu erklären, welche ohne Beschädigung ihres Stoffes oder ihrer Form beliebig übertragen werden kann. Sachen dieser Art sind z. B. Papier und Metallgeld, Kleidungsstücke und Stoffe, Thiere, Geräthschaften, Lebensvorräthe, wandelbare Maschinen, wie Weberstühle, Hands und Schiffmühlen u. s. w.

Unbeweglich sind dagegen alle jene Sachen, welchen das Gegentheil der erwähnten Bestimmungen anklebt, d. i., welche ohne Verletzung ihrer Wesenheit nicht von der Stelle geschafft werden können. Indes hat es die Gesetzgebung nöthig erachtet, dem eben erörterten Begriffe von Unbeweglichkeit einen weitem Bereich anzuweisen, und auch Sachen, die an und für sich beweglich sind, im rechtlichen Sinne das Prädikat der Unbeweglichkeit beizulegen, wenn diese entweder vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigenthümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen (§. 293.).

Was ist nun aber als Zugehör einer unbeweglichen Sache anzusehen? Hierüber ertheilt das Gesetzbuch (§. 294) folgenden Aufschluß: „Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs 1) einer Sache, so lange er von derselben

1) Für Zuwachs erklärt das Gesetzbuch (§. 404) alles dasjenige, was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigenthümer von jemand Andern übergeben worden ist.

nicht abgesondert ist; sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz, oder der Eigenthümer zum fort dauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.

Als Erläuterung dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung von Zugehör mögen noch folgende S. S. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches hier angeführt werden:

S. 295. Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbare Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Selbst die Fische in einem Teiche und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.

S. 296. Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, so wie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften werden in so fern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind.

S. 297. Eben so gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf blei-

Der Zuwachs wird durch Natur, durch Kunst, oder durch beide zugleich bewirkt. So sind z. B. Kräuter, Bäume, Schwämme, welche ohne Saat und Pflege auf meinem Grunde wachsen, ein natürlicher, Brillanten, womit jemand fremde Ohrgehänge ohne Wissen des Eigenthümers verziert, ein künstlicher, endlich das Getreide, welches ich durch absichtliche Besämunng meines Bodens erhalte, ein gemischter Zuwachs.

ben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur Alles, was erd-, mauer-, niets- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Branntweinsfessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Tischgeräthe und dergleichen.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen kann, ohne weiteres Auslenken, zur Beantwortung der überschriftlichen Frage geschritten werden, welche nach Anweisung des Gesetzes (§. 367) dahin lautet, „daß der Käufer verpflichtet ist, die ohne Wissen und Willen des wahren Eigenthümers an sich gebrachte bewegliche Sache, demselben auf Verlangen unentgeltlich zurückzustellen, wenn dieser beweiset, daß der Käufer entweder aus der Beschaffenheit der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften des Verkäufers, so wie aus dessen Gewerbe und andern Verhältnissen den begründeten Verdacht hätte schöpfen können, daß der Verkäufer der wirkliche oder rechtliche Eigenthümer der Verkaufssache nicht gewesen sei. (§. 368)

Finden nun bei dem Kauf einer beweglichen Sache die eben besprochenen Rücksichten Statt; so ist und heißt der Käufer, in Bezug auf den wahren Eigenthümer, der unredliche Besizer einer fremden Sache, (§. 309 und 326) und ist, als solcher, gehalten, nicht nur alle durch den Besitz derselben erlangten Vortheile zurückzustellen, sondern auch diejenigen, welche der Verkürzte (wahre Eigenthümer) erlangt haben würde, so wie allen, durch

seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Gegentheil hievon tritt ein, oder der Käufer einer beweglichen Sache ist nicht verbunden, dieselben dem auffordernden Eigenthümer rückzustellen, wenn er beweiset, daß er dieselbe entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne, oder gegen Entgelt von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Eigenthümer selbst zum Gebrauche, zur Bewahrung, oder in was immer für einer andern Absicht anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von dem Käufer, als redlichem Besizer (§. 326) das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu. (§. 367.)

Habe ich also in einer öffentlichen Versteigerung fremde Bücher und Geräthschaften, von einem Zwelshändler fremden Schmuck, oder von dem befugten Träger oder Bewahrer einer fremden Sache, dieselbe gegen Entgelt an mich gebracht; so habe ich in Kraft des Gesetzes das wahre Eigenthum dieser Sachen erworben, und dem vorigen Eigenthümer ist nichts, als das Recht vorbehalten, von denjenigen, welche an der widerrechtlichen Veräußerung Schuld tragen, Ersatz zu fordern.

(Der Beschluß folgt.)

Auflösung des Rathsfels in No. 33.
Gesundbrunnen.
